



Der Teufel steckt im Detail

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 5 AZR 700/09), zu der bisher nur die Pressemitteilung existiert, lässt aufhorchen.

Der Arbeitgeber kann ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit mit den unterschiedlich langen Mindestkündigungsfristen des § 622 Abs. 2 BGB kündigen. Kündigt der Arbeitgeber nunmehr unter Berufung auf eine arbeitsvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist, so wurde diese Kündigung bislang stets als Kündigung zum nächstmöglichen Termin von den Arbeitsgerichten ausgelegt.

In der genannten Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr entschieden, dass der Arbeitnehmer, dem mit einer zu kurzen Kündigungsfrist gekündigt wurde, die Kündigung innerhalb der 3-Wochen-Frist durch Kündigungsschutzklage anzugreifen hat.

Versäumt der Arbeitnehmer die Erhebung der Kündigungsschutzklage, beendet die Kündigung das Beschäftigungsverhältnis zu dem vom Arbeitgeber angegebenen Termin, also der kürzeren Kündigungsfrist.

Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings, dass eine Kündigung, die der Arbeitgeber mit zu kurzer Kündigungsfrist ausspricht, entgegen der bisherigen Praxis nicht umgedeutet wird in eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sondern dass diese Kündigung vielmehr unheilbar nichtig ist.

Ihre Ansprechpartner im Arbeitsrecht sind:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

Praxistipp

Wir empfehlen Arbeitgebern daher, künftig bei Kündigungen folgende Formulierung zu verwenden:

Hiermit kündigen wir Ihnen ordentlich und zum nächst zulässigen Zeitpunkt. Das ist nach unserer Auffassung der ...

Diese Formulierung lässt eine Umdeutung in eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.



Interview

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Warum sind Sie Anwalt geworden?

Weil die Lehrstellen für Lokomotivführer vergeben waren.

Welches ist Ihr Spezialgebiet und warum haben Sie sich dafür entschieden?

Mein Spezialgebiet ist das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, weil ich Masochist bin.

Haben Sie schon einmal überlegt, die Zulassung zurückzugeben?

Seit dem Studium ständig.

Welches war Ihr größter Erfolg als Anwalt?

Trotz meines ausdrücklichen Hinweises, keine Berufung durchzuführen, habe ich das Berufungsverfahren gewonnen.

Was wäre Ihr Traummandat?

Ein Streit, der für alle Parteien zufriedenstellend ausgeht.

Was sollen Ihnen Ihre Kollegen einmal nicht nachsagen?

Einseitigkeit und Verbissenheit.

Welches Lob wünschen Sie sich von einem Mandanten?

Er hat anständig gearbeitet.

Wobei entspannen Sie am liebsten?

Beim Spaziergang mit dem Hund, natürlich einem Fox-Terrier.

Welches ist Ihr Lieblingsbuch?

Goethes Faust.

Aktuelles Urteil

OLG Hamm: Stadt muss Rodler im Stadtpark nicht auf Gefahren hinweisen (Urteil v. 03.09.2010, Az.: I-9 U 81/09)

Wer im Stadtpark rodeln, handelt auf eigene Gefahr. Die Stadt ist nicht verpflichtet, potentielle Rodler auf Gefahren hinzuweisen oder den Hang zu sperren. Jeder Rodler muss sich selbst von der Eignung der Piste überzeugen.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 02.12.2010 das Gesetz zur Einführung eines **Zentralen Testamentsregisters** verabschiedet (BT-Drs. 17/2583). Mit dem Zentralen Testamentsregister werden gerichtliche Nachlassverfahren beschleunigt und die Weichen für eine weitere europaweite Vernetzung von Testamentsregistern gestellt. Das Register werde ab 2012 von der Bundesnotarkammer betrieben.

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuring
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Thomas Barnert
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt
Hartwig Schneider
Christoph Röger

Nico F. Kummer

MEIDERT AKTUELL

4. Quartal 2010

Liebe Mandanten,

mit der letzten Ausgabe für dieses Jahr möchten wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, ruhige und erholsame Tage zwischen den Jahren sowie ein gutes und erfolgreiches Jahr 2011 wünschen.

Wir standen Ihnen im zu Ende gehenden Jahr gerne mit Rechtsrat zur Seite und werden uns auch im nächsten Jahr mit vollem Einsatz der Lösung Ihrer rechtlichen Probleme widmen. Über Meidert Aktuell werden wir Sie weiter über wichtige Neuerungen und aktuelle Themen informieren.

Ihre Kanzlei

Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft



Rückzahlung von Erschließungsbeiträgen an Häuslebauer in Millionenhöhe?

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

So lauten die Schlagzeilen der Tagespresse aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.2010, Az.: 9 C 8.09.

Was war geschehen? Eine Kommune in Baden-Württemberg hatte mit einer Gesellschaft des Privatrechts, die ganz bzw. mehrheitlich von dieser Gemeinde beherrscht wurde, einen Erschließungsvertrag gemäß § 124 Absatz 1 BauGB abgeschlossen und die Erschließung eines neuen Baugebietes damit wirksam übertragen.

Diese Gesellschaft des Privatrechts, im vorliegenden Fall eine GmbH, deren einzige Gesellschafterin die Gemeinde war, schloss dann mit den einzelnen Bauherren Verträge ab, die auch die gesamte Erschließung beinhalteten. Dabei hat diese GmbH wohl Erschließungsbeiträge von den Bauherren verlangt, die bei einer Abrechnung durch die Gemeinde direkt so nicht hätten geltend gemacht werden können. Genaueres wird man wissen, wenn das vollständige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt.

INHALT

- Rückzahlung von Erschließungsbeiträgen an Häuslebauer in Millionenhöhe?
- Regulierungsfrist der Versicherung oder wie lange darf die Versicherung prüfen?
- Geschwindigkeitskontrolle in Österreich
- Unwirksamkeit von Pauschalabgeltung bei Überstunden wegen mangelnder Transparenz
- Schlechtes Wetter kommt am Bau nur selten vor
- Wohnungseigentümersammlung
- Der Teufel steckt im Detail
- Interview mit Rechtsanwalt Peter Schicker

Jedenfalls haben die Bauherren die GmbH vor dem Verwaltungsgericht verklagt und die Rückzahlung der an die GmbH geleisteten Abschlagszahlungen verlangt. Nachdem die Klagen in den ersten beiden Instanzen als unbegründet abgewiesen wurden, hat das Bundesverwaltungsgericht in dem genannten Urteil den Klägern Recht gegeben.

Begründung: Eine kommunale Eigengesellschaft, die von einer Gemeinde ganz oder mehrheitlich beherrscht wird, ist nicht "Dritter" im Sinne von § 124 Absatz 1 BauGB (anders noch Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 6 II Rn.4).

Folge: Die mit den Bauherren abgeschlossenen Verträge sind nichtig. Die Bauherren können ihre Abschlagszahlungen zurückverlangen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind diese Ansprüche auch noch nicht verjährt.

Ihre Ansprechpartner im Erschließungsbeitragsrecht sind:
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 089-90630-28
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Böckh, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwältin Nicole Kandzia, Tel.: 0821-90630-70



Regulierungsfrist der Versicherung oder wie lange darf die Versicherung prüfen?

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Es gibt und gab eine Vielzahl von verschiedenen Entscheidungen, wie lange sich die Versicherung, hier im Rahmen eines Kfz-Schadens, für eine Regulierung Zeit nehmen darf. Dass der Schadensbetrag nicht sofort fällig wird, ist klar. Es muss der Versicherung auf jeden Fall ein spezifiziertes Anschreiben (in der Regel also nach Gutachtenserstellung) vorliegen.

Das OLG München hat nunmehr am 29.07.2010 entschieden, dass ab Zugang eines solchen spezifizierten Anschreibens die Prüffrist maximal 4 Wochen betrüge. Dies betrifft natürlich immer nur Schadenspositionen, welche, wenn vielleicht auch streitig, nachgewiesen sind oder konkret gefordert werden.

Das OLG hat sogar den oftmals zu hörenden Einwand „Wir warten auf die Ermittlungsakte“ vom Tisch gewischt, indem es urteilt: „Die gegebenenfalls vom Versicherer als erforderlich angesehene Einsicht in die Ermittlungsakte hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Dauer dieser Prüffrist.“

Demgegenüber hat das OLG Stuttgart am 21.04.2010 entschieden, dass eine Prüffrist von 4 Wochen als Untergrenze angesehen würde. Zudem wurde dem Versicherer zugebilligt, zunächst die Ermittlungsakten einzusehen. Sonst träte, soweit keine schuldhaftige Verzögerung vorliegt, kein Verzug ein.

Ein schönes Beispiel für eine nicht einheitliche Rechtsprechung!

Ihr Ansprechpartner im Schadensrecht ist:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



Geschwindigkeitskontrolle in Österreich

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Wer in Österreich in eine Geschwindigkeitskontrolle gerät und nicht angehalten wird, erhält als Fahrzeughalter regelmäßig eine so genannte Lenkeranfrage, mittels der man zur Auskunft über den im Tatzeitpunkt verantwortlichen Fahrzeuglenker aufgefordert wird. Die Nichterteilung einer solchen Auskunft ist nach österreichischem Recht mit bis zu 5.000 € strafbewehrt.

So genannte Straferkenntnisse österreichischer Strafbehörden wegen der Nichtmitteilung des Fahrzeugführers werden allerdings in Deutschland nicht mehr vollstreckt. Wenn jedoch auf eine entsprechende Lenkeranfrage hin Auskunft erteilt wird, kann gegen den Fahrer ein Bußgeldbescheid ergehen, der dann in Deutschland vollstreckt werden kann.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Fall, in dem der Fahrzeughalter angab, dass mehrere Personen zum Tatzeitpunkt als Fahrzeugführer in Betracht kommen, entschieden, dass eine daraufhin verfügte Verurteilung des Kfz-Halters wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, wenn sie ausschließlich darauf gestützt wird, dass der Fahrzeughalter die Identität des Fahrers zum Tatzeitpunkt nicht bekannt geben konnte.

Dem Fahrzeughalter wird deshalb zu raten sein, auf entsprechende Anfrage österreichischer Behörden sofort mitzuteilen, warum er nicht als Täter in Betracht kommt. Eine Verpflichtung, den tatsächlichen Lenker zu benennen, besteht nicht. Es ist auch ausreichend, wenn der Fahrzeughalter eine oder mehrere als Lenker in Betracht kommende Personen als mögliche Täter nennt.

In Bußgeld- und Strafverfahren im Ausland benennen wir unseren Mandanten erfahrene ortsansässige Anwälte.

Ihre Ansprechpartner für Verkehrsordnungswidrigkeiten sind:
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33

Hätten Sie's gewusst?

Irrtum:
Es gibt Präzedenzfälle, an die die Gerichte sich halten müssen.

Richtig:
Präzedenzfälle gibt es im deutschen Rechtsraum rein formal gesehen nicht.

Immer wieder liest man in der Presse, dass der Bundesgerichtshof oder ein anderes deutsches Gericht einen „Präzedenzfall“ entschieden habe. Viele glauben nun, dass alle anderen Gerichte ähnliche Fälle nun ebenso entscheiden.

Kein deutscher Richter kann Urteile erlassen, die andere Richter binden. In der Praxis ist es allerdings so, dass Richter sich bei der Entscheidungsfindung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren.

Es gilt jedoch in jedem Fall der Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Richter: Richter müssen keinen Weisungen folgen. Sie sind nur an das Gesetz gebunden.

Rechtsgrundlage:
Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz „Unabhängigkeit der Richter“



Unwirksamkeit von Pauschalabgeltung bei Überstunden wegen mangelnder Transparenz

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In vielen Verträgen findet sich noch die Formulierung, wonach erforderliche Überstunden mit dem Monatsgehalt abgegolten seien.

Das Bundesarbeitsgericht hält in seiner Entscheidung vom 01.09.2010 (Az.: 5 AZR 517/09) fest, dass jede vertragliche Regelung sich an dem so genannten Transparenzgebot messen lassen muss. Die pauschale Vergütung von Mehrarbeit bedarf daher einer klaren und verständlichen Regelung, d.h. aus dem Arbeitsvertrag selbst muss sich ergeben, welche Arbeitsleistungen von der pauschalen Vergütung umfasst werden. Der Umfang der Leistungspflicht muss so bestimmt, oder zumindest durch die konkrete Begrenzung der Anordnungsbefugnis hinsichtlich des Umfangs der zu leistenden Überstunden bestimmbar sein, dass der Arbeitnehmer bei Vertragsschluss erkennen kann, was auf ihn zukommt.

Entspricht eine vertragliche Regelung nicht diesen Anforderungen, ist sie schlichtweg unwirksam.

Ihre Ansprechpartner im Arbeitsrecht sind:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

Praxistipp

Bei der Formulierung von Arbeitsverträgen gilt also: Soll die Vergütung der Überstunden in das Gesamtarbeitsentgelt rechtswirksam einbezogen werden, reicht eine allgemeine Abgeltungsklausel nicht aus.

Die Klausel muss dahingehend präzisiert werden, dass der Beschäftigte jederzeit erkennen kann, inwieweit ihm Ansprüche zustehen. Dazu eignen sich z.B. Aussagen darüber, in welchem Umfang der Arbeitgeber monatlich von zu leistenden Überstunden ausgeht. Auch eine Regelung, in der festgelegt wird, ab welchem Zeitpunkt Überstunden vergütet werden, ist denkbar.



Schlechtes Wetter kommt am Bau nur selten vor

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Jedes Jahr kommt es mit Beginn des Winters zu Verzögerungen auf Baustellen. Die Frage, die dann alle Beteiligten bewegt ist, wer für die durch Frost und Witterung verlängerte Bauzeit zahlt.

Die Frage bietet Konfliktpotential, da nicht alle Bauzeitverzögerungen tatsächlich gerechtfertigt sind. Die VOB/B regelt in § 6 Abs. 2 Nr. 2 den Problembereich Bauzeit und Witterung. Danach gelten Wetterbedingungen, mit denen unter normalen Umständen gerechnet werden muss, nicht als Behinderung. Auch bei relativ schlechtem Wetter hat der Bauunternehmer demnach noch keinen Anspruch auf eine Bauzeitverlängerung. Der Bau muss trotz Schnee und Eis fristgerecht fertiggestellt werden.

Die VOB/B erlaubt jedoch Ausnahmen von dieser Regelung, beispielsweise bei „höherer Gewalt“ und „unabwendbaren Umständen“. Hierzu zählt extrem schlechtes Wetter.

Aber was genau ist schlechtes Wetter? Ab wann darf sich der Bauunternehmer auf „Schlechtwetter“ berufen?

Der Bundesgerichtshof hat hierzu schon im Jahr 1973 ein Urteil gefällt (BGH, Urteil vom 12.07.1973, Az.: VII ZR 196/72). In diesem Urteil machten die Richter genaue Vorgaben.

So gilt beispielsweise eine tägliche Niederschlagsmenge von 64 Millimeter pro Quadratmeter als besonderes Witterungsereignis, wenn die maximale durchschnittliche Niederschlagsmenge bei 40-50 Millimeter pro Quadratmeter am Tag liegt. Auch lang anhaltende ungewöhnliche Kältewellen im Winter zählen nach Auffassung des BGH zu solchen schlechten Witterungsereignissen.

Wenn die Bundeswehr auf den Dächern steht, um der Schneemassen Herr zu werden, dann ist von einem besonderen Wetterereignis auszugehen. In einem derartigen Fall verlängert sich die Bauzeit. Voraussetzungen sind allerdings, dass der Bauunternehmer den Bauherrn unverzüglich schriftlich darüber informiert, dass er aufgrund der Witterung nicht weiterarbeiten kann und der Bauunternehmer die Arbeiten unverzüglich fortsetzt, sobald es die Witterungsverhältnisse wieder zulassen.

Insgesamt gilt, dass solche Wetterverhältnisse eher die Ausnahme sind. Als Beurteilungsgrundlage werden in der Regel die Mittelwerte der Wetterdienste über einen Zeitraum von zehn Jahren herangezogen.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

Praxistipp

Nachdem es gerade wegen des Wetters immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt, raten wir allen am Bau Beteiligten, die Regelung nicht der VOB/B zu überlassen, sondern bei Zeiten detaillierte Regelungen im Vertrag festzuschreiben. Ebenso hilfreich ist es, im Leistungsverzeichnis festzulegen, wer die bei schlechtem Wetter nötigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für den Rohbau und die auf der Baustelle lagernden Baumaterialien bezahlt.

Meidert intern



Unserem seit Jahrzehnten im Bereich des Agrarrechts tätigen und versierten Kollegen **Josef Deuringer** wurde von der Rechtsanwaltskammer München die Erlaubnis erteilt, den neu eingeführten Titel „**Fachanwalt für Agrarrecht**“ zu führen.



Wohnungseigentümersversammlung

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Über Angelegenheiten der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums entscheiden die Wohnungseigentümer durch Beschlussfassung in der Wohnungseigentümersammlung. Diese Versammlung muss mindestens einmal jährlich (§ 24 Abs. 1 WEG) vom Verwalter einberufen und durchgeführt werden.

Zwei Fragen stellen sich: Nach der Einladungsfrist und dem Versammlungsort. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Zum Einladungsort ein **Beispiel:** Aufgrund cleverer Verkäufer haben sich viele Augsburgener in einem Vorort von Berlin eine Eigentumswohnung gekauft. Sie stellen ca. 80% der Wohnungseigentümer der Wohnanlage. Also beschließt die Verwaltung, dass die Eigentümersammlung nicht in Berlin, sondern in Augsburg abgehalten werden soll, weil für die überwiegende Mehrzahl (also die Augsburgener) dieser Ort leichter zu erreichen ist.

Nein, sagt das Gericht. Der Grundsatz ist der, dass die Wohnungseigentümersammlung dort stattfinden muss, wo sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, in unserem Beispiel also in Berlin.

Als Faustregel kann gelten, dass von einem räumlichen Bezug oder vom näheren Umkreis der Wohnanlage dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn sich der Versammlungsort mehr als 100 km entfernt befindet.

Ihre Ansprechpartner im WEG-Recht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

Meidert Termine

• Event- und Veranstaltungsplanung im Handwerk - Welche rechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

Veranstalter: Handwerkskammer für Schwaben
Referenten: Rechtsanwalt Robert Schulze und
Rechtsanwalt Frank Sommer

Datum: **02.02.2011, 18.00 bis 20.00 Uhr**

Veranstaltungsort: Augsburg IAR 327

Teilnahme nur für Kammermitglieder

Anmeldung bitte direkt bei der HwK für Schwaben, Silke Seidler, Tel.: 0821-3259-1542, Gebühr: 29,00 €

• Fachtagung „Taxation und Recht“ in Fulda

Herr Rechtsanwalt Josef Deuringer referiert zum Thema „Das Hofzuweisungsverfahren“ und Herr Rechtsanwalt Frank Sommer zum Thema „Aktuelle Fragen der Planfeststellung“.

Die Tagung findet am **10.03.2011** in Fulda statt. **Interessenten werden gebeten, sich im Sekretariat von Herrn Rechtsanwalt Deuringer unter Tel.: 0821-90630-44 zu melden.**

• „Tage des Innehaltens“ mit Anselm Bilgri, Dr. Georg Reider und Dr. Nikolaus Birkel

Unser Kollege Dr. Nikolaus Birkel führt gemeinsam mit Anselm Bilgri (ehem. Kloster Andechs, heute Unternehmensberater) und Dr. Georg Reider (OSF im Franziskanerkloster Kaltern/Südtirol vom **12. bis 15.05.2011** (Anreise am Abend des 11.05.2011) erneut einen Retreat für Manager/innen unter dem Titel „Tage des Innehaltens“ durch.

Ziel ist neben Stressabbau auch ein Entdecken innerer Ressourcen, ein tieferes Verstehen von Managementprozessen und die Wahrnehmung bzw. Verstärkung persönlicher Kompetenzen zu deren Optimierung. Die Teilnehmerzahl ist auf 14 Personen begrenzt. **Näheres und Anmeldung unter www.birkel-coaching.de („Aktuelles“).**